



§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen

„Schützengesellschaft e.V. Oberlahnstein gegr. 1848“

(im folgenden **SG** genannt) mit dem Sitz in Lahnstein (Ortsteil Oberlahnstein), Rhein-Lahn-Kreis.

§ 2 Eintragung

Die Gesellschaft wurde erstmals unter V.R. 1 im Vereinsregister beim Amtsgericht Niederlahnstein eingetragen und wird nunmehr unter VR 1306 beim Amtsgericht Koblenz geführt.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

(1) Die SG pflegt und fördert den Schießsport und bei Bedarf auch andere Sportarten mit dem Ziel, an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Ihr Ziel versucht die SG durch die Pflege aller im Rahmen der SG möglichen Sportarten sowie durch die Pflege der Geselligkeit und des Schützenbrauchtums zu erreichen. Die Förderung der Jugend ist dabei ein besonderes Anliegen.

(2) Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SG ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der SG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der SG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die SG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

(1) Die SG ist Mitglied in den Sportverbänden und Sportbünden, die für die in der SG betriebenen Sportarten zuständig sind. Die SG kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten. Für den Schießsport ist sie Mitglied im Deutschen Schützenbund.

(2) Die SG betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände, denen sie angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den I. Schützenmeister ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand (kurz GSV) in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung des Aufnahmebescheides durch die SG, rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrages.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der GSV nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe der SG an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- c) den Ausschluss des Mitgliedes oder
- d) die Auflösung der SG.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis zum 30. September eines Kalenderjahres per Einschreiben zu übersenden. Der Austritt wird von der SG schriftlich bestätigt. Die Verlegung des Wohnsitzes bedeutet nicht gleichzeitig den Austritt aus der SG.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger, mindestens 4-wöchiger Anhörungsfrist mit einfacher Stimmenmehrheit vom GSV aus der SG ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe der SG.
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

- (4) Ohne Anhörung können Mitglieder durch den GSV ausgeschlossen werden
- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung oder
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Dies gilt auch für die Erben eines verstorbenen Mitgliedes.

§ 7 Aufnahmegebühr

(1) Von jedem nach Vollendung des 21. Lebensjahres eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie wird nach Bestätigung des Aufnahmeantrages per Bankeinzug erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr kann für Familien und bestimmte Personengruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgestuft werden.

(3) Auf Vorschlag des GFV kann der GSV beschließen, einem eintretenden Mitglied die Gebühr aus wichtigem Grund zu erlassen.

(4) Zu Werbezwecken kann der GFV einmal pro Jahr für maximal 1 Monat auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.

§ 8 Beiträge

(1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag sowie eventuell beschlossene außerordentliche Beiträge zu zahlen. Die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages berechtigt zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft, lässt aber die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages unberührt.

(2) Die Mitgliederbeiträge können für Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften und bestimmte Personengruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgestuft werden.

(3) Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 31. März eines Jahres eingezogen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 21. Lebensalter an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensalter an wählbar. Sollte in der Geschäftsordnung jedoch ein anderes Lebensalter beschlossen werden, gilt dieses.

(2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle 12 bis 20-jährigen Mitglieder der SG Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an gewählt werden. Sollte in der Jugendordnung jedoch ein anderes Lebensjahr beschlossen werden, gilt dieses.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder des BGB dem entgegenstehen.

§ 10 Organe der Schützengesellschaft

Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand -GFV- = Vorstand gem. § 26 BGB,
- c) der Gesamtvorstand -GSV-,
- d) der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll nach Möglichkeit im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den GFV durch Veröffentlichung z.B. Vereinssaushang, Tageszeitung, schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

(4) Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung durch den 1. Schützenmeister ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des GFV und GSV
- d) im Wahljahr Wahlen des GFV und der von der Versammlung zu wählenden Mitglieder des GSV, sonst im Bedarfsfalle Nachwahlen
- e) im Wahljahr Wahl des Ehrenrates, sonst im Bedarfsfalle Nachwahlen

- f) im Wahljahr Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der GFV oder der GSV beschließen oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - mit Begründung - beim 1. Schützenmeister beantragt hat.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) In den Mitgliederversammlungen kann nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt und Beschluss gefaßt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung aufgenommen sein und sind allen Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (2) Bei Abstimmung über Änderungen und Neufassung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung hierüber erfolgt nur dann geheim, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der GFV besteht aus
 - a) dem 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)
 - b) dem 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender)
 - c) dem 1. Geschäftsführer (1. Schriftführer)
 - d) dem 1. Schatzmeister (1. Kassierer)
 - e) dem 1. Schießmeister (1. Sportleiter).
- Auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters kann die Mitgliederversammlung einen Platzmeister in den GFV wählen. Dieser erhält dann den Status eines 3. Schützenmeisters.
- (2) a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des GFV.
- b) Der 1. Schützenmeister und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zur SG wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters tätig.
- c) Der GFV ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Ressorts alleine verantwortlich. Es ist jedoch verpflichtet, den 1. Schützenmeister über alle außerordentlichen Maßnahmen zu unterrichten.
- (4) Im Innenverhältnis zur SG bedürfen der Zustimmung des GSV:
 - a) der An- oder Verkauf von Grundstücken oder Baulichkeiten sowie Baumaßnahmen, die über den Rahmen verfügbarer Mittel hinausgehen,
 - b) die Aufnahme von Krediten,
 - c) die Höhe finanzieller Verpflichtungen, die über den Rahmen zur Verfügung stehender Mittel und evtl. vorhandener Guthaben hinausgehen,
- (5) Der 1. Schützenmeister leitet die SG; er beruft und leitet die Sitzungen des GFV, des GSV und die Mitgliederversammlung.
- (6) Dem GFV obliegt die Geschäftsführung. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des GSV und die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.
- (7) Der GFV ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse mit Wirkung nach außen sollen vom GFV einstimmig gefaßt werden. Beschlüsse über die SG-internen Angelegenheiten werden mehrheitlich gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (8) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der GFV, unbeschadet der Rechte des GSV, bei Bedarf Ausschüsse berufen und diese mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Ihre Bildung richtet sich nach § 18 dieser Satzung. Der Ausschussvorsitzende kann zur Sitzung des GFV als Berater eingeladen werden. Ein Stimmrecht hat er nicht.
- (9) Die Mitglieder des GFV haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(10) Die Aufgaben der Mitglieder des GFV regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem GFV (§ 26 BGB)
- b) dem 2. Geschäftsführer (2. Schriftführer)
- c) dem 2. Schatzmeister (2. Kassierer)
- d) dem 2. Schießmeister (2. Sportleiter)
- e) dem 1. und 2. Jugendleiter
- f) dem 1. und 2. Fähnrich
- g) der Damenleiterin
- h) dem Pressewart
- i) dem Vergnügungsausschuss (3 Mitglieder)
- j) den Abteilungsleitern
- k) dem amtierenden Schützenkönig und der Damenkönigin
- l) den Ehrenschiessenmeistern und Ehrenschießmeistern.

Neben den in der Satzung bereits ausgesprochenen Zuständigkeiten obliegt dem GSV die Beschlussfassung über

- a) die Bewilligung von größeren Ausgaben, soweit sie nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind,
 - b) alle Angelegenheiten, die für die SG von grundsätzlicher Bedeutung sind und die Zuständigkeit des GFV überschreiten.
- (3) Der GFV hat den GSV über schwebende Angelegenheiten zu unterrichten. Der GFV kann seine Stellungnahme bis zur Klärung verschieben.
- (4) Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied kann der GSV einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mit Stimmrecht, wählen.
- (5) Auf Antrag des GFV kann die Mitgliederversammlung den GSV vergrößern oder verkleinern. Unterresorts können zeitlich begrenzt und ohne Stimmrecht eingesetzt werden.
- (6) Im Bedarfsfall kann der GSV bis zur nächsten Mitgliederversammlung Um- bzw. Neubesetzungen im GSV vornehmen. Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.
- (7) Sobald eine Jugendordnung vorliegt, werden der Jugendleiter und sein Stellvertreter von den 12 bis 20-jährigen Mitgliedern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (9) Ausschussvorsitzende können zu Sitzungen des GSV eingeladen werden. Sie haben nur zu den Fragen ihres Fachbereiches Stimmrecht.
- (10) In der 1. Woche eines jeden Monats soll eine GSV-Sitzung stattfinden. Die Termine sind per Aushang im Schützenhaus zu veröffentlichen.
- (11) Der GSV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (12) Die Aufgaben der GSV-Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist die letzte Berufungsinstanz bei Auseinandersetzungen innerhalb der SG. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen und 2 stellvertretenden vertrauenswürdigen und mit den Belangen der SG seit langem vertrauten Mitgliedern, die weder einer Abteilungsleitung noch dem GFV oder GSV angehören dürfen.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich die SG folgende Ordnungen: Geschäfts- und Königsordnung, Jugendordnung, Beitragsordnung. Weitere Ordnungen können im Bedarfsfall erlassen werden.
- (2) Die Ordnungen werden vom GSV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Es können Ausschüsse gebildet werden, die zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben mit qualifizierten Mitgliedern und dem zuständigen Ressortleiter des GSV zu besetzen sind. Die Ausschüsse und ihre Mitglieder beruft der GFV oder der GSV. Die Anzahl der Ausschüsse ist aufgaben abhängig.
- (2) Als ständige Ausschüsse sind zu berufen:
 - a) **Sportausschuss** unter der Leitung des Sportleiters. Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung aller Sportveranstaltungen der SG, ferner für alle sportlichen Belange der Mitglieder und die Koordinati-

on des Sportbetriebes in den Abteilungen sowie die Funktionsfähigkeit der Sportanlagen.

b) Anlagen- und Gebäude-Ausschuss zur Unterstützung des 2.Schützenmeisters in allen Belangen. Zur Beratung und Überwachung von Baumaßnahmen.

(3) Alle Ausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Sprecher berichten dem GFV und GSV auf Wunsch und erläutern ihre Berichte.

(4) Mitglieder des GFV können an allen Sitzungen teilnehmen und beratend mitarbeiten.

§ 18 Abteilungen

(1) Zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der SG in den verschiedenen Sportarten bestehen für die jeweiligen Sportarten Fördergruppen und Mannschaften. Im Bedarfsfall können weitere Abteilungen durch Beschluss im GSV gegründet werden.

(2) Der gesamte Sportbetrieb in den einzelnen Sportarten wird in den jeweiligen Abteilungen durchgeführt. Jede sportliche Betätigung ohne Abteilungszugehörigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die dem GFV und dem GSV für die ordnungsmäßige Durchführung des Sportbetriebes und aller Veranstaltungen verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet ist.

(4) Die Abteilungsleiter werden in den Versammlungen der jeweiligen Abteilungen im Vorstandswahljahr gewählt. Die Wahlen haben spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der SG stattzufinden. Die Versammlung leitet der 1. Schützenmeister der SG.

(5) Der GSV ist berechtigt, Abteilungsleiter, die ihre Pflichten vernachlässigen, abuberufen und deren Stelle bis zur nächsten Abteilungsversammlung neu zu besetzen.

(6) Jede Abteilung führt im Auftrag der SG eine Abteilungs-Kasse. Die Geldmittel gehören der SG und sind zur Finanzierung des Sportbetriebes und der Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung bestimmt. Am Jahresende sind die Kassen mit dem Schatzmeister der SG abzurechnen. Der GFV kann jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen nehmen.

(7) Werden für die Durchführung des Sportbetriebes Geldmittel benötigt, die von der SG nicht bereitgestellt werden können, kann die Abteilungsversammlung einen Zusatzbeitrag oder Arbeitsleistungen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des GFV.

(8) Alle Aufgaben- und Verfahrensregelungen werden durch die Abteilungs-Ordnungen und andere Ordnungen der SG geregelt. Entwürfe der Abteilungs-Ordnung sind von der Abteilung zu erstellen und dem GSV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle von der SG angebotenen Sportanlagen und Sportgeräte im Rahmen des Sportbetriebes der betreffenden Abteilung zu nutzen (siehe Abteilung-Ordnung).

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Kasse der SG wird durch 2 von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer rechtzeitig vor der nächsten Jahreshauptversammlung geprüft. Sie erstatten der Versammlung den Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

(2) Die Kassen der Abteilungen werden durch zwei von den Abteilungsversammlungen für drei Jahre gewählte Kassenprüfer jährlich geprüft. Sie erstatten in den Abteilungsversammlungen den Prüfbericht und beantragen die Entlastung der Kassenwarte und der Abteilungsleiter.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören.

§ 21 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen von Organen der SG verstoßen oder sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom GFV folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der SG.

(2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Bei unsportlichem Verhalten gelten auch die Richtlinien für Maßregelungen in der Geschäftsordnung.

§ 22 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Sitzungen des GFV, GSV, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Wahlperioden

Der GFV, die weiteren Mitglieder des GSV, die Abteilungsleiter, die Mitglieder des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird sein Nachfolger nur für den Rest der Wahlperiode gewählt.

§ 24 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss gem. § 6 (3) sowie gegen eine Maßregelung gem. § 21 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Bescheides beim 1. Schützenmeister schriftlich - eingehend begründet - einzureichen. Über den Einspruch entscheidet bei Maßregelung der GSV, bei Ausschluss der Ehrenrat. Gegen diese Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.

§ 25 Haftung

- (1) Die SG haftet nicht für den Zustand der nicht SG-eigenen Sportanlagen einschließlich der dort befindlichen Geräte.
- (2) Insbesondere haftet die SG in keinem Falle für Abhandenkommen, Beschädigung oder Verlust von Gegenständen jeder Art, auch nicht von Sportgeräten der Mitglieder, Sportbekleidung oder sonstiger persönlicher Sachen.
- (3) Die Haftung der SG für diejenigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder sind über die Sportverbände, soweit möglich, im dort angebotenen Umfang versichert.

§ 26 Königsschießen

Jedes Jahr findet das Königsschießen statt, bei dem die überlieferte Tradition des Schützenbrauchtums zu pflegen ist. Der genaue Ablauf wird in einer Königsordnung niedergelegt.

§ 27 Auflösung der Schützengesellschaft

- (1) Die Auflösung der SG kann nur in zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur die Punkte „Auflösung der SG“ und „eventuelle Neuwahl des GSV“ stehen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag aus der Versammlung muss schriftlich und offen abgestimmt werden.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung der SG kann nur dann erfolgen, wenn dies der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder die Einberufung zu diesem Zweck von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der SG schriftlich und namentlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der GFV binnen einer Frist von 4 Wochen die Einberufung vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung der SG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der SG an die Stadt Lahnstein mit der Auflage, das Vermögen einer später aus mindestens zwanzig Mitgliedern bestehenden neu gegründeten Schützengesellschaft zu übertragen, die ebenfalls gemeinnützig sein muss.
- (6) Es wird zur Auflage gemacht, dass bei einer etwaigen erneuten Auflösung der Schützengesellschaft immer wieder das nach Abs. (5) bezeichnete Verhältnis eintritt, damit die Gemeinnützigkeit der Schützengesellschaft stets gewahrt bleibt.
- (7) Sofort nach Auflösungsbeschluss der SG hat die Mitgliederversammlung drei Personen aus ihrer Mitte zu wählen, die als Geschäftsführer den einschlägigen Bestimmungen des BGB entsprechend die laufenden Geschäfte führen und abwickeln.

§ 28 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der Satzung oder sonstiger Vereinstätigkeiten auftretenden Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand Lahnstein.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisher gültigen Satzung tritt diese Satzung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.Mai 1999 in Kraft.

Lahnstein, den 07.Mai 1999
Unterschriften des Vorstandes